

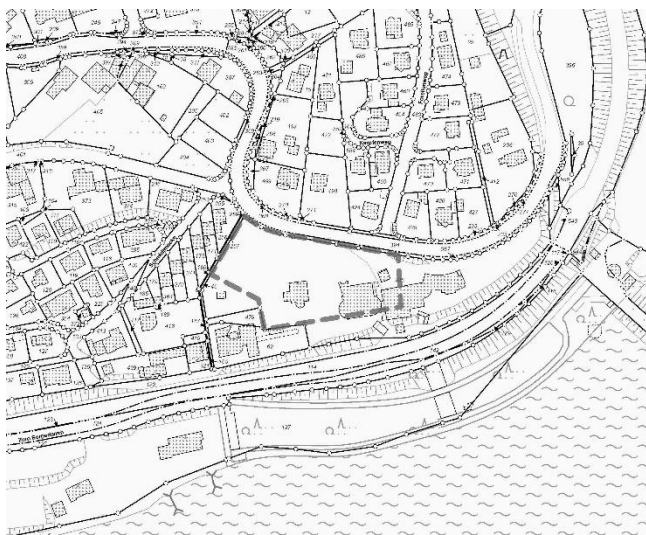
über den Einleitungsbeschluss und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern im Ortsteil Langscheid

Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu der Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Beschlusszeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen:

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern beschließt gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die Einleitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der vorgesehenen Wohnbebauung. Für diesen Bereich soll eine Wohnbaufläche neu dargestellt werden. Des Weiteren beschließt der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit, sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, gem. § 3 Abs. 1 BauGB und. § 4 Abs. 1 BauGB.“

Auf dem Grundstück zwischen der Langscheider Straße und der Straße Zum Sorpedamm sollen Raum für Wohnungen/Ferienwohnungen und ein gastronomisches Angebot geschaffen werden.

Mittels der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern soll eine Teilfläche des Flurstückes 485 der Flur 8 in der Gemarkung Langscheid von der bisherigen Darstellung Sonderbaufläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP 20 „Seehof“ durchgeführt.

Der Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sind gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

30.05.2022 bis einschließlich 01.07.2022

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Jedermann Anregungen zum Vorentwurf des Bauleitplanes erklären. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Sundern (Sauerland), den 20.05.2022

Der Bürgermeister
gez. Willeke